

1380/AB XXI.GP
Eingelangt am: 18.12.2000
BM für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Lunacek und Genossen haben am 19. Oktober 2000 unter der Nr. 1402/J - NR/2000 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend einen Ratsbeschluß über den öffentlichen Zugang zu Ratsdokumenten, worin Dokumente im Bereich der Außenpolitik, militärischem und nicht - militärischem Krisenmanagement als „streng geheim“, „geheim“ und „vertraulich“ eingestuft werden, gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Ratsentscheidung ist vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Europäischen Rates von Helsinki vom Dezember 1999 über eine Stärkung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits - und Verteidigungspolitik (GESVP) zu sehen. Die Europäische Union soll diesen Beschlüssen zufolge jene Mittel und Fähigkeiten erhalten, die zur militärischen und nichtmilitärischen Krisenbewältigung benötigt werden.

Der Sensibilität von Dokumenten, die im Rahmen der GESVP Verwendung finden und deren unerlaubte Verbreitung den wesentlichen Interessen der EU oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten abträglich wäre, muss dadurch Rechnung getragen werden, dass die EU den Schutz dieser Dokumente garantieren kann.

Zu Frage 2:

Österreich ist sowohl einer größtmöglichen Transparenz als auch einer effizienten Arbeit im Rahmen der Union verpflichtet. Die EU muß den Schutz dieser Dokumente, wozu auch Dokumente internationaler Organisationen und Drittstaaten zählen, gewährleisten können. Regelungen zur Sicherstellung, dass die Interessen der EU - Mitgliedstaaten, der Drittstaaten und internationaler Organisationen durch die Weitergabe von sensiblen Dokumenten nicht beeinträchtigt werden, bilden eine Voraussetzung dafür, dass die Union Zugang zu diesen Dokumenten erhält.

Zu Frage 3 und 4:

Die Zustimmung erfolgte im schriftlichen Verfahren weisungsgemäß durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU.

Zu Frage 5:

Die Einbindung in den Entscheidungsfindungsprozess erfolgt im Rahmen der Unterrichtung des Parlaments gemäß Art. 23 e B - VG. Der AStV- Bericht über die Behandlung und geplante Beschlußfassung des gegenständlichen Ratsbeschlusses ist dem österreichischen Parlament zugegangen.

Zu Frage 6:

Auf Weisung oder mit Zustimmung der jeweiligen Generaldirektoren des Ratssekretariats entscheiden Mitarbeiter des Generalsekretariats des Rates über die Geheimhaltungsstufe einer Information. Dies geschieht auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses über die im Generalsekretariat des Rates anzuwendenden Maßnahmen zum Schutz der als Verschlusssachen einzustufenden Informationen. Wie aus dem zitierten Beschluss hervorgeht, handelt es sich lediglich um eine interimistische Lösung.

Zu Frage 7:

GESVP - Dokumente, vor allem im besonders sensiblen Bereich der Streitkräfteplanung, gibt es erst seit dem Frühjahr 2000. Der Ratsbeschluss soll den Geheimhaltungsbedürfnissen in diesem Bereich Rechnung tragen. Im übrigen sah bereits die bisherige Regelung, die durch diesen Beschluss adaptiert wurde, in ihrem Art. 4 obligatorische und fakultative Ausnahmen vom Dokumentenzugang vor.

Zu Frage 8:

Durch den Ratsbeschluss wird für einen Teilbereich der GASP, nämlich die GESVP, eine angemessene Regelung getroffen. Die höchste Geheimhaltungsstufe gilt für die als „Streng geheim“ klassifizierten Dokumente. Es handelt sich dabei um Dokumente, „deren unerlaubte Verbreitung den wesentlichen Interessen der EU oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten eine äußerst schweren Schaden zufügen könnte“. Selbst im Bereich der GESVP werden Dokumente voraussichtlich nur ausnahmsweise einer solchen Klassifizierung bedürfen.

Zu Frage 9 und 11:

Der Ratsbeschluss bezieht sich lediglich auf jene Gruppe von GESVP - Dokumenten, die als Streng geheim/Geheim/Vertraulich eingestuft sind und Fragen der Sicherheit und der Verteidigung der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder die militärische und nichtmilitärische Krisenbewältigung betreffen. Vertrauliche Informationen im Sinne des Beschlusses sind „Informationen, deren unerlaubte Verbreitung den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten abträglich wäre“. Solche Dokumente - wie auch die als „Streng Geheim“ oder „Geheim“ klassifizierten - bedürfen der Geheimhaltung.

Zu Frage 10:

Durch den Ratsbeschluss wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, nicht jedoch der Zugang der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten zu diesen Dokumenten, geregelt. Es liegt im österreichischen Interesse, dass Dokumente, die der Geheimhaltung unterliegen und für Arbeiten im Rahmen der GESVP benötigt werden, der EU - und damit auch Österreich - zugänglich sind.

Zu Frage 12:

Ja, nach Maßgabe der in den Antworten zu den Fragen 6 bis 10 angeführten Rahmenbedingungen.

Zu Frage 13:

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Feira bezieht sich diese erhöhte Transparenz nicht auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die durch den Ratsbeschluss geregelt wird, sondern auf einen Informationsaustausch zwischen EU und NATO.

Zu Frage 14:

Der gegenständliche Beschluss wurde vom Rat der Europäischen Union gefasst. Der Beschluss stellt die Geheimhaltung jener Dokumente sicher, deren Inhalt den wesentlichen Interessen der EU oder ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte oder abträglich wäre. Damit wird in einem sensiblen Bereich eine einheitliche Regelung für die EU geschaffen.

Zu Frage 15:

Es handelt sich nicht um Kabinettpolitik, sondern um die Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Außen - und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, wobei Art. 23f B - VG die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 EUV ausdrücklich einschließt. Ein begrifflicher Zusammenhang zwischen einer (nicht gegebenen) Kabinettpolitik und dem Neutralitätsgesetz ist nicht erkennbar.